

Stadt Vellberg

Landkreis Schwäbisch Hall

Richtlinien über die Ehrung von verdienten Personen -Ehrenordnung

§ 1 Allgemeines – Art der Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) Durch eine Ehrung nach diesen Richtlinien soll der Dank gegenüber solchen Bürgern bzw. Persönlichkeiten zum Ausdruck gebracht werden, die sich über das normale Maß hinaus für das Wohl der Stadt Vellberg und ihrer Bevölkerung eingesetzt haben.
- (2) Die Stadt Vellberg ehrt ihre Bürger und Einwohner sowie andere Persönlichkeiten und Personen durch
 - a) Verleihung des Ehrenbürgerrechts (§ 2)
 - b) Benennung von Straßen, Plätzen oder öffentlichen Gebäuden (§ 3)
 - c) Verleihung von Ehrenmedaillen in Gold oder Silber (§ 4)
 - d) Ehrung für sportliche Leistungen (§ 5)
 - e) Ehrung von Vereinen und ehrenamtlich tätigen Vereinsmitarbeitern (§ 6)
 - f) Ehrenpräsenten für besondere Anlässe (§ 7)
 - g) Ehrung von Ehrenbürgern, Einwohnern, Stadt- und Ortschaftsräten und Verwaltungsmitarbeitern (§§ 8-11)
 - h) Ehrung von Lebensrettern und Blutspendern (§§ 12-13)
 - i) Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr (§14)
 - j) Ehrenbezeugungen bei Sterbefällen (§§ 15-16)

§ 2 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Vellberg einer natürlichen Person zuteil werden lassen kann.
- (2) Die Entscheidung über das Ehrenbürgerrecht erfolgt durch den Gemeinderat in nicht-öffentlicher Sitzung. Mindestens zwei Drittel des Gemeinderats müssen dem Beschluss zustimmen.
- (3) Die Verleihung erfolgt an Persönlichkeiten, die sich in besonderer und außergewöhnlicher Weise um die Stadt Vellberg mit ihren Ortsteilen verdient gemacht haben. Hierbei sollen insbesondere die herausragenden Leistungen im politischen, sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen oder sportlichen Bereich gewürdigt werden. Vorschläge zur Verleihung können vom Bürgermeister oder von mindestens 5 Mitgliedern des Gemeinderats eingebracht werden.
- (4) Mit dem Ehrenbürgerrecht verbunden ist die besondere Einladung zu allen repräsentativen und besonderen Veranstaltungen der Stadt Vellberg.

- (5) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.
- (6) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird dem Ehrenbürger eine künstlerisch gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt.
- (7) Die Überreichung der Urkunde erfolgt in einer festlich umrahmten öffentlichen Sonder-sitzung des Gemeinderats.
- (8) Die Verleihung kann nur zu Lebzeiten des Ausgezeichneten erfolgen. Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens des Ehrenbürgers vom Gemeinderat mit mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen widerrufen werden.

§ 3 Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen oder öffentlichen Gebäuden nach zu ehrenden Bürgern

- (1) Die Stadt Vellberg kann Straßen, Wege und Plätze sowie öffentliche Gebäude nach verdienten Bürgern benennen. Hierzu ist ein Beschluss des Gemeinderates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln notwendig.
- (2) Die Benennung nach Ziffer 1 ist nur dann möglich, wenn die Voraussetzungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts vorliegen würden.
- (3) Vorschläge zur Benennung können vom Bürgermeister oder von mindestens 5 Stadträten erfolgen.
- (4) Die nach Bürgern benannten Straßen, Wege, Plätze oder Gebäude können durch Beschluss des Gemeinderates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln umbenannt werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Ehrung des betreffenden Bürgers nach neuerlicher Prüfung nicht mehr rechtfertigen.
- (5) Der zu ehrende Bürger ist rechtzeitig über die Entscheidung zu informieren.
- (6) Die Ehrung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Gemeinderatssitzung.

§ 4 Ehrenmedaille der Stadt Vellberg

- (1) Mit der „Ehrenmedaille“ der Stadt Vellberg in Gold oder Silber werden Persönlichkeiten geehrt, die beachtliche Leistungen und Erfolge auf musischer, sozialer, kultureller, sportlicher, wissenschaftlicher oder beruflicher Ebene zum Wohle der Stadt Vellberg und ihrer Ortsteile erbracht haben.
Vorschläge zur Verleihung können vom Bürgermeister oder von mindestens 5 Mitgliedern des Gemeinderats eingebracht werden.
- (2) Die Verleihung der „Ehrenmedaille“ erfolgt durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats auf der Grundlage der Gemeindeordnung.

§ 5 Ehrungen für sportliche Leistungen

- (1) Die Stadt Vellberg ehrt jährlich verdiente Sportler und Mannschaften ortsansässiger Vereine mit einer Urkunde und einem Sachgeschenk.
Bei Erfolgen auf Bundesebene oder internationalen Erfolgen können die Leistungen eines ortsansässigen Einwohners auch für einen auswärtigen Verein erbracht worden sein.
Bei Jugendlichen gilt dies bei allen Ehrungen.
Vorschlagsberechtigt ist jedermann.
- (2) Die Ehrungskriterien der Stadt Vellberg zur Ehrung von Sportlern in der jeweils aktuellen Fassung finden Anwendung.
- (3) Die Ehrung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Gemeinderatssitzung oder einer dafür geeigneten öffentlichen Veranstaltung.

§ 6 Ehrung von Vereinen und ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern

- (1) Die Stadt Vellberg ehrt mit einer Urkunde und einem Sachgeschenk erfolgreiche Vereine sowie langjährige ehrenamtliche Vereinsmitglieder (Vorstände, Kassier, Abteilungsleiter, Jugendleiter, Schriftführer) ab einer Tätigkeit von 15 Jahren, anschließend nach 25 und 40 Jahren.
- (2) Ebenfalls werden mit einer Urkunde und einem Sachgeschenk langjährige ehrenamtliche Übungsleiter von örtlichen Vereinen und Institutionen bei einer Dauer der Tätigkeit von 10, 15, 20, 25 und 30 Jahren usw. geehrt.
- (3) In Einzelfällen können sonstige erfolgreich tätige Vereinsmitglieder geehrt werden.
Vorschlagsberechtigt ist jedermann.
- (4) Die Ehrungen finden im Rahmen einer öffentlichen Gemeinderatssitzung oder einer dafür geeigneten öffentlichen Veranstaltung statt.

§ 7 Ehrenpräsenten für besondere Anlässe

- (1) Für besondere Anlässe werden bei der Stadt Vellberg Ehrenpräsenten bereitgehalten.
- (2) Über die Verwendung dieser Ehrenpräsenten entscheidet der Bürgermeister. Sie sollen bei besonderen persönlichen Ehrungen, Einzeljubiläen, Besuch von Delegationen und wichtigen Gästen sowie anderen Gruppen verwendet werden.

§ 8 Geburtstage von Ehrenbürgern

Anlässlich eines 80., 90. und 100. Geburtstages eines Ehrenbürgers übernimmt die Stadt Vellberg die Organisation und die Kosten für eine kleine Feierstunde.

§ 9 Jubiläen und Ehrungen von Einwohnern und Gewerbetreibenden

- (1) Die Stadt Vellberg ehrt Alters- und Ehejubilare durch Glückwunschsreiben. Die Ehrung erfolgt durch den Bürgermeister oder den Ortsvorsteher.
- (2) Die Stadt Vellberg spricht bei Geburten von Einwohnern Glückwünsche aus und überreicht einen Gutschein für einen einmonatigen kostenlosen Kindergartenbesuch.
- (3) Die Stadt Vellberg ehrt langjährige Gewerbetreibende mit besonderen Verdiensten um das Gemeinwesen.
- (4) Erfolgt eine Ehrung durch die Landesregierung, sollen die Ehrungen gleichzeitig erfolgen. Die notwendigen Anträge sind rechtzeitig vorher beim Staatsministerium Baden-Württemberg zu stellen.

§ 10 Ehrung von Stadt- und Ortschaftsräten

- (1) Die Ehrenmedaille in Gold wird nach fünf vollen Amtsperioden oder mindestens fünfundzwanzig Jahren als Mitglied des Gemeinderats verliehen.
- (2) Die Ehrenmedaille in Silber wird nach vier vollen Amtsperioden oder mindestens zwanzig Jahren als Mitglied des Gemeinderats verliehen.
- (3) Die Übergabe der Ehrenmedaille mit Urkunde erfolgt in der letzten Sitzung der auslaufenden Amtszeit bzw. im Rahmen der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderats durch den Bürgermeister.
- (4) Ortschaftsräte mit fünf bzw. vier vollen Amtsperioden erhalten beim Ausscheiden ein angemessenes Sachgeschenk . Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.
- (5) Alle Stadt- und Ortschaftsräte erhalten beim Ausscheiden aus dem Gremium ein Präsent.

§ 11 Ehrung von Angehörigen der Stadtverwaltung

- (1) Angehörige der Stadtverwaltung erhalten anlässlich ihrer Eheschließung ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters, einen Gutschein und ein Blumengebinde.
- (2) Nach Vollendung einer 25-, 40- oder 50-jährigen Dienstzeit im öffentlichen Dienst erhält der Jubilar ein Geldgeschenk nach TVöD oder Beamtenrecht, sowie einen Gutschein.
- (3) Bei Arbeitsjubiläen von 20, 25, 30 oder 40 Jahren bei der Stadt Vellberg erhalten Mitarbeiter eine Anerkennung mit Präsent durch den Bürgermeister. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

§ 12 Ehrung von Lebensrettern

- (1) Lebensretter erhalten eine Auszeichnung durch den Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg (Bekanntmachung vom 18.03.1953, GABL.S. 98).
Die Ehrenurkunde und das Geldgeschenk der Landesregierung werden dem Lebensretter durch den Bürgermeister in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung übergeben.
- (2) Der Lebensretter erhält gleichzeitig ein Ehrenpräsenst der Stadt Vellberg.
- (3) Die Presse wird von der Ehrung unterrichtet.

§ 13 Ehrung von Blutspendern

- (1) Der Bürgermeister überreicht den Blutspendern anlässlich einer Gemeinderatssitzung oder einer besonderen Veranstaltung die vom Deutschen Roten Kreuz in der jeweiligen Stufe verliehene Ehrennadel mit Urkunde.
- (2) Die Blutspender erhalten außerdem von der Stadt ein kleines Geschenk.

§ 14 Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten bzw. des Bürgermeisters, wenn besondere Verdienste dies rechtfertigen (Ehrenmitgliedschaft).
- (2) Nach 40 bzw. 25 Jahren im aktiven Feuerwehrdienst erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr die goldene bzw. die silberne Ehrennadel mit Urkunde sowie einen Zinnteller von der Stadt Vellberg.
- (3) Erfolgreich absolvierte Lehrgänge und der Erwerb von Leistungsabzeichen werden durch eine Anerkennung und ein Weinpräsenst gewürdigt.

§ 15 Ehrenbezeugung bei Sterbefällen

Beim Ableben von Stadträten und Angehörigen der Stadtverwaltung sowie Schulleitern und Lehrkräften der örtlichen Schulen, ferner von verdienten Bürgern und sonstigen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, gelten folgende Regelungen:

(1) Nachrufe

1. Ein Nachruf durch Anzeige in der örtlichen Tageszeitung sowie im Mitteilungsblatt der Stadt erfolgt beim Ableben

- a) eines Ehrenbürgers der Stadt Vellberg
 - b) eines amtierenden oder ehemaligen Bürgermeisters der Stadt
 - c) eines Stadt- oder Ortschaftsrates, der bis zum Ableben dem Gemeinde- oder Ortschaftsrat angehört hat,
 - d) eines Angehörigen der Stadtverwaltung, sofern er bis zu seinem Ableben bei der Stadtverwaltung beschäftigt war,
 - e) zur Bestattung eines Leiters einer örtlichen Schule, der bis zu seinem Ableben im Dienst gestanden ist,
 - f) einer Persönlichkeit, die sich um die Stadt Vellberg besonders verdient gemacht hat (Träger der goldenen Ehrenmedaille),
 - g) eines aktiven Kommandanten, eines Ehrenkommandanten oder eines Ehrenmitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
- Entsprechendes gilt beim Tod eines Feuerwehrmannes und von aktiven Mitgliedern von Hilfsorganisationen (z.B. Deutsches Rotes Kreuz, Technischer Hilfsdienst, Deutsche Lebensrettungsgesellschaft), sofern der Tod in Ausübung des Dienstes eingetreten oder hierdurch verursacht worden ist.

2. Beim Ableben der unter Ziffer 1 genannten Personen erfolgt ein Nachruf bei der Bestattung durch den Bürgermeister oder einen von ihm beauftragten Vertreter.

3. Ein Nachruf im Mitteilungsblatt der Stadt Vellberg erfolgt außerdem beim Ableben

- a) eines früheren Stadt- oder Ortschaftsrates,
- b) eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der sich im aktivem Dienst befindet.
- c) von ausgeschiedenen, langjährigen Mitarbeitern der Stadtverwaltung

(2) Kranz- und Blumenspenden

1. Ein Kranz wird gespendet zur Bestattung der unter Ziffer 1.1 beim Nachruf genannten Personen. Zur Kranzspende gehört eine Schleife in den Stadtfarben (gelb-blau), die in goldener Aufschrift die Widmung trägt: „In Dankbarkeit – Stadt Vellberg“.

2. Blumen werden gespendet

- a) zur Bestattung eines Angehörigen der Stadtverwaltung, der in dem an die städtische Dienstzeit anschließenden Ruhestand verstorben ist,
- b) zur Bestattung von ausgeschiedenen Stadt- und Ortschaftsräten
- c) wenn bei Unglücksfällen und Katastrophen ein öffentliches Interesse daran besteht, dass die Stadtverwaltung ihr Beileid gegenüber den Angehörigen der Opfer auch äußerlich bekundet.

(3) Ein Beileidschreiben des Bürgermeisters wird beim Ableben von allen Einwohnern zugestellt.

§ 16 Ehrenbezeugung bei Sterbefällen von Ehrenbürgern

- (1) Beim Ableben von Ehrenbürgern gelten die Regelungen wie in § 15 Abs. 1, 2 und 3.
- (2) Die Kosten für die Erstellung von Trauerkarten einschließlich deren Versand werden von der Stadt Vellberg übernommen.
- (3) Die Stadt Vellberg übernimmt die Kosten für eine nach der Bestattung stattfindende Trauerfeier, zu der neben Familienmitgliedern auch Vertreter der Stadt sowie weitere Personen aus dem Wirkungskreis des verstorbenen Ehrenbürgers eingeladen werden.
- (4) Die Stadt Vellberg übernimmt die bei der Stadt Vellberg anfallenden Bestattungsgebühren.
- (5) Grabstätten von Ehrenbürgern unterliegen in vollem Umfang den Bestimmungen der Friedhofsatzung. Um dem heimatgeschichtlichen Interesse gerecht zu werden, werden die Grabmale von Ehrenbürgern im Einvernehmen mit den Angehörigen in Eigentum und Unterhaltung der Gemeinde übernommen. Die Grabmale können nach Ablauf der Ruhefrist auf Kosten der Stadt an geeignete Standorte im jeweiligen Friedhof umgesetzt werden.

§ 17 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Ehrenordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Sämtliche Ehrungen erfolgen unter Ausschluss von Rechtsmitteln.
- (3) Die Ehreenauszeichnungen gehen nach dem Tod des Geehrten in das Eigentum der Erben über. Ehrennadeln dürfen von den Erben jedoch öffentlich nicht getragen werden.
- (4) Diese Ehrenordnung der Stadt Vellberg tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Vellberg, 23. März 2009